



Überbauungsordnung Deponie Schlössli und Zonenplanänderung

- Bestandteile der Überbauungsordnung sind:
- Überbauungsplan 1: Situation 1:1'000
 - Überbauungsplan 2: Querprofile 1:500, Normalprofil 1:50
 - Überbauungsvorschriften
 - Änderung Zonenplan

- Weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung

Überbauungsplan 1 Situation 1:1'000

Genehmigung

| | | | | | |
|------|------------|--------|-------|----------|-----------------|
| Gez. | 2.04.2014 | Format | 60/84 | Plan Nr. | 03-02-31 |
| Rev. | 13.01.2015 | | | | |
| Rev. | 26.03.2015 | | | | |
| Rev. | 3.08.2015 | | | | |

ingenieurbüro
weissen

Peter Weissen Bauingenieur HTL Chämelistrasse 15 3782 Lauenen
Tel. 033 765 34 48 Fax 033 765 34 40 Mobile 079 311 13 87 info.weissen@bluewin.ch

LEGENDE

FESTSETZUNGEN

- Perimeter Überbauungsordnung Deponie Schlössli
- Aufzuhebender Perimeter Deponie Schlössli
- Neuer Perimeter Deponie Schlössli
- Deponiebereich in Bearbeitung, Abschlusstappe ca. 20'000 m³
- Geländemodulierung zur Verbesserung der Oberflächenentwässerung, Abschlusstappe ca. 5'000 m³
- Abschlussdamm zur Ableitung des Oberflächenwassers
- Neue Zufahrt B = 3.00 m mit Kiesplanie
- Bereich Ökologie:
 - Extensiv genutzte Wiese
 - Nicht bewirtschaftete Wiese mit fortschreitender Verbuschung
 - Bestockte Fläche
- Ersatzpflanzung von 4 Bäumen (Bergahorn), ungefähre Lage
- Geplante Regenwasserleitung, Ableitung Privat- und Staatsstrassenwasser genaue Lage wird am Bau bestimmt
- Geplante Sickerleitung
- Temporäre Bauteile:**
 - Zwischenlager für Ober- und Unterboden
 - Baupiste, wird nach Fertigstellung der Deponiearbeiten rückgebaut

GENEHMIGUNGSVERMERKE

- Mitwirkung: 8. April 2014 - 9. Mai 2014
Kantonale Vorprüfung: 17. Dez. 2014
Öffentliche Auflage: 21. Jan. 2015 - 20. Febr. 2015 / 2. Sept. 2015 - 1. Okt. 2015
Publikation im Amtsblatt: -
Publikation im amtlichen Anzeiger Saanen: 20. Jan. 2015 / 1. Sept. 2015

- Erlidigte Einsprachen: 1
Unerlidigte Einsprachen: 1
Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Aug. 2015
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. Nov. 2015

Lauenen, 21. Nov. 2015

Der Gemeinderatspräsident:

Handwritten signature
J. Trachsel

Der Gemeindeverwalter:

Handwritten signature
H.U. Perreten

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauenen, 23. Dez. 2015

der Gemeindeverwalter:

Handwritten signature
H.U. Perreten

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR



- 4. Aug. 2016

Handwritten signature

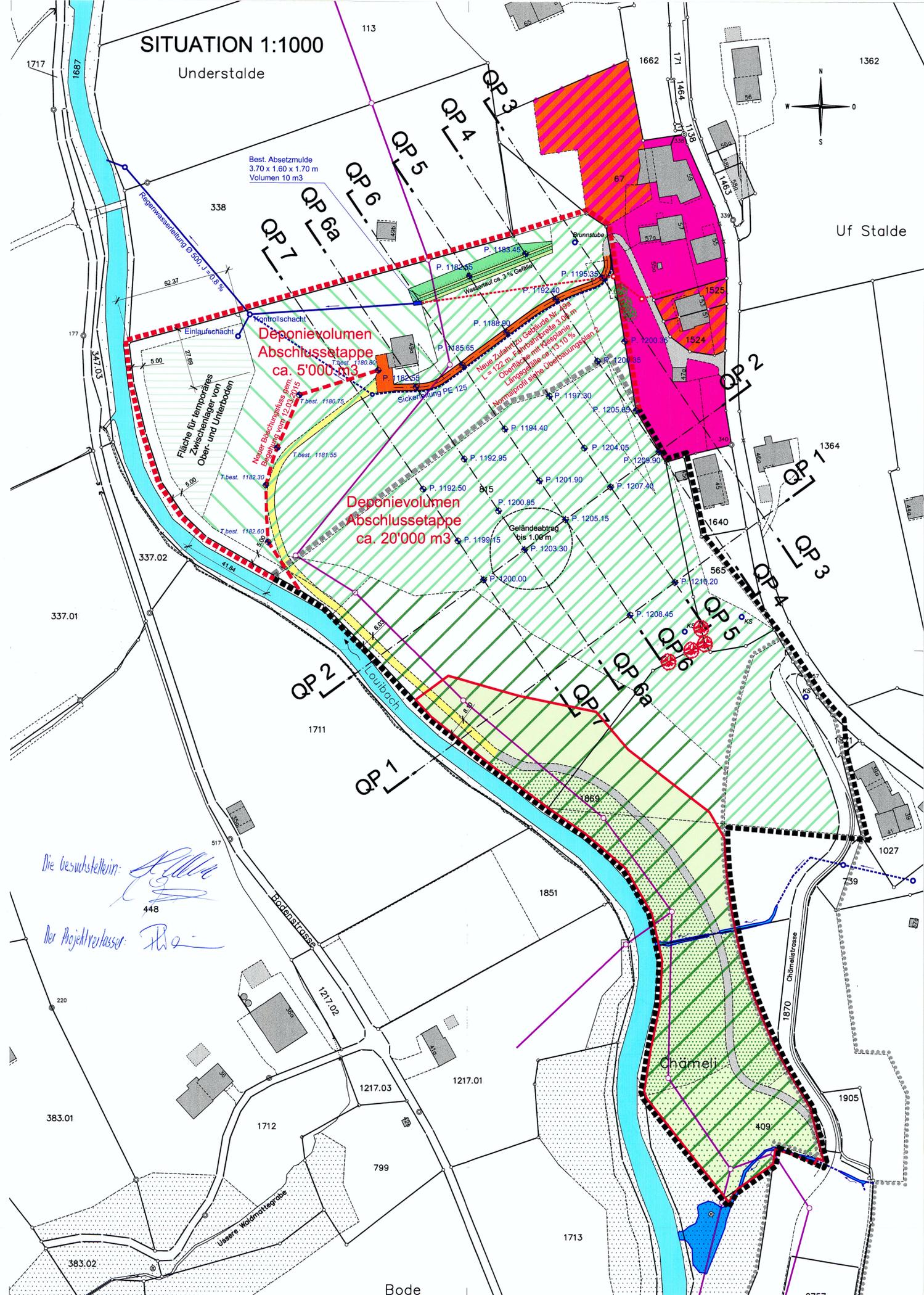
LEGENDE

HINWEISE

- Fertiggestellter Deponiebereich
- Bestehende Zufahrten
- Baumgruppe bestehen lassen
- Perimeter Gewerbezone Chämeli
- Gewerbezone GZ
- Wohn- / Gewerbezone GZ 3
- Best. öffentliche Schmutzwasserleitung
- Best. Regenwasserleitung
- Wiederhergestelltes offenes Gerinne
- Stehendes Kleingewässer
- Geländeabtrag
- Abgesteckte Punkte:**
Projekthöhe (fertige Terrainhöhe) gem. Begehung vom 12.03.2015 und Überbauungsplan 2

SITUATION 1:1000

Unterstalde



Die Besuchstellerin: *Handwritten signature*
Der Projektverfasser: *Handwritten signature*



Überbauungsordnung Deponie Schlössli und Zonenplanänderung

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:
 - Überbauungsplan 1: Situation 1:1'000
 - Überbauungsplan 2: Querprofile 1:500, Normalprofil 1:50
 - Überbauungsvorschriften
 - Änderung Zonenplan

Weitere Unterlagen:
 - Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung

Überbauungsplan 2 Querprofile 1:500, Normalprofil 1:50

Genehmigung

| | | | | | |
|------|------------|--------|--------|----------|--|
| Gez. | 2.04.2014 | Format | 60/140 | Plan Nr. | |
| Rev. | 13.01.2015 | | | | |
| Rev. | 26.03.2015 | | | | |
| Rev. | 3.08.2015 | | | | |

03-02-32

Ing.büro weiss
 Peter Weissen Balingenieur HTL, Chämeliinstrasse 15 3782 Lauenen
 Tel. 033 765 34 48 Fax 033 765 34 40 Mobile 079 510 111 13 87 info@weissen.ch

GENEHMIGUNGSVERMERKE

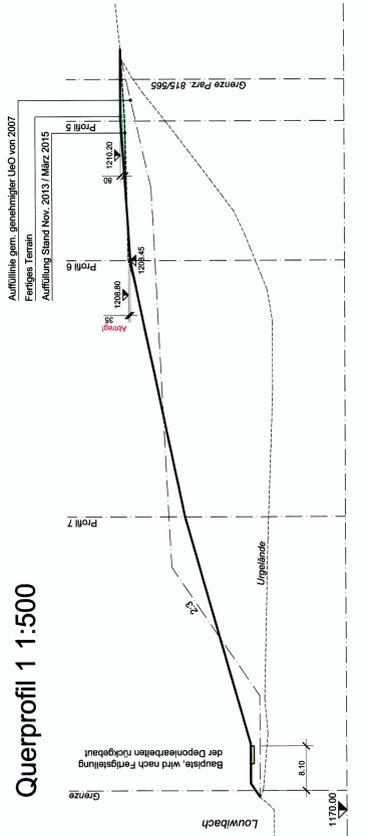
| | |
|---|--|
| Mitwirkung: | 8. April 2014 - 9. Mai 2014 |
| Kantonale Vorprüfung: | 17. Dez. 2014 |
| Öffentliche Auflage: | 21. Jan. 2015 - 20. Febr. 2015 / 2. Sept. 2015 - 1. Okt. 2015 |
| Publikation im Amtsblatt: | - |
| Publikation im amtlichen Anzeiger Saanen: | 20. Jan. 2015 / 1. Sept. 2015 |
| Erlidigte Einsprachen: | 1 |
| Unerlidigte Einsprachen: | 1 |
| Rechtsverwarungen: | - |

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Aug. 2015
 Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. Nov. 2015

Lauenen, 21. Nov. 2015
 Der Gemeinderatspräsident: *J. Trachsel*
 J. Trachsel
 Der Gemeindeverwalter: *H.U. Perreten*
 H.U. Perreten
 Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
 Lauenen, 23. Dez. 2015
 der Gemeindeverwalter: *H.U. Perreten*
 H.U. Perreten

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

Querprofil 1 1:500



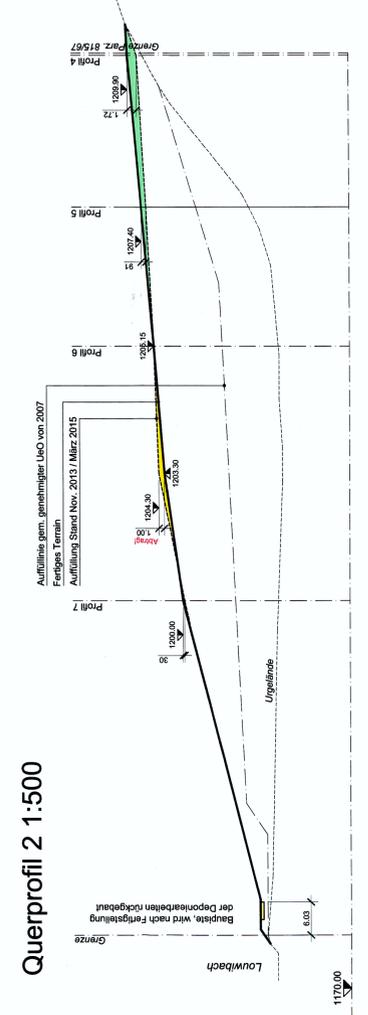
LEGENDE



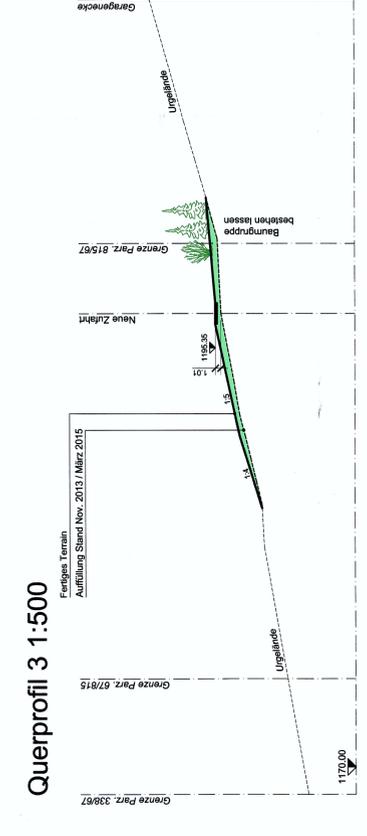
Auffüllung, Abschlussstappe, Rest-Deponievolumen ca. 25'000 m³

*Die Gasubstanz:
 im Regelfall:
 im Regelfall:*

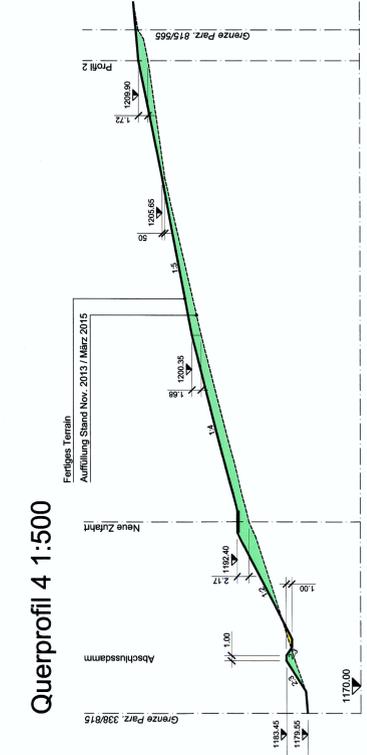
Querprofil 2 1:500



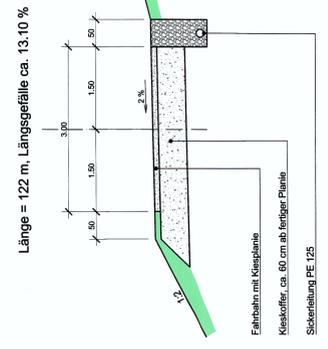
Querprofil 3 1:500



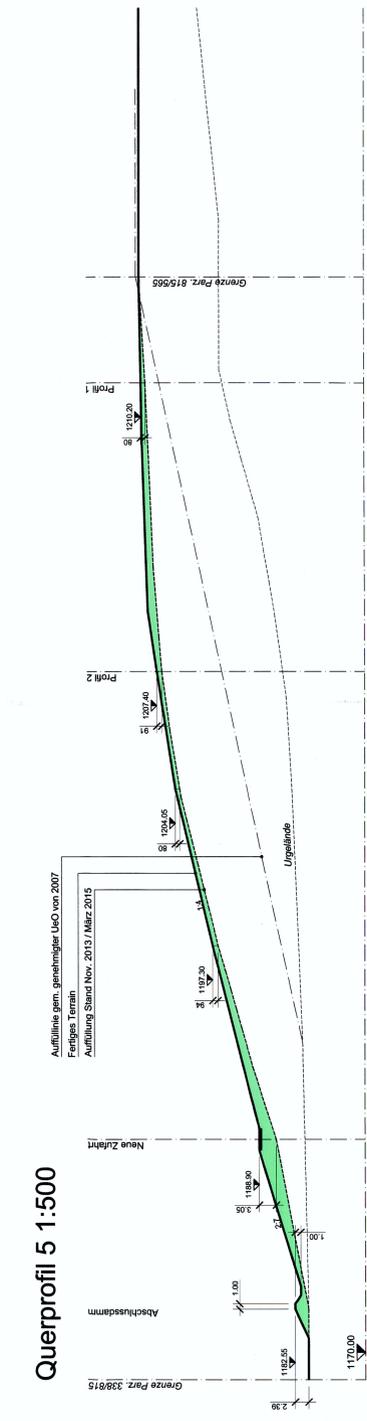
Querprofil 4 1:500



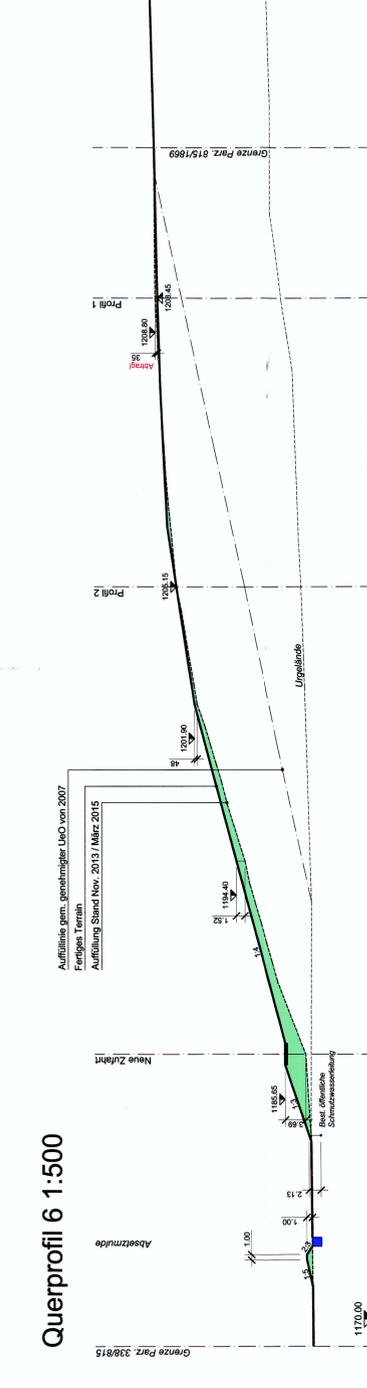
**Neue Zufahrt zu Gebäude Nr. 49a
Normalprofil 1:50**



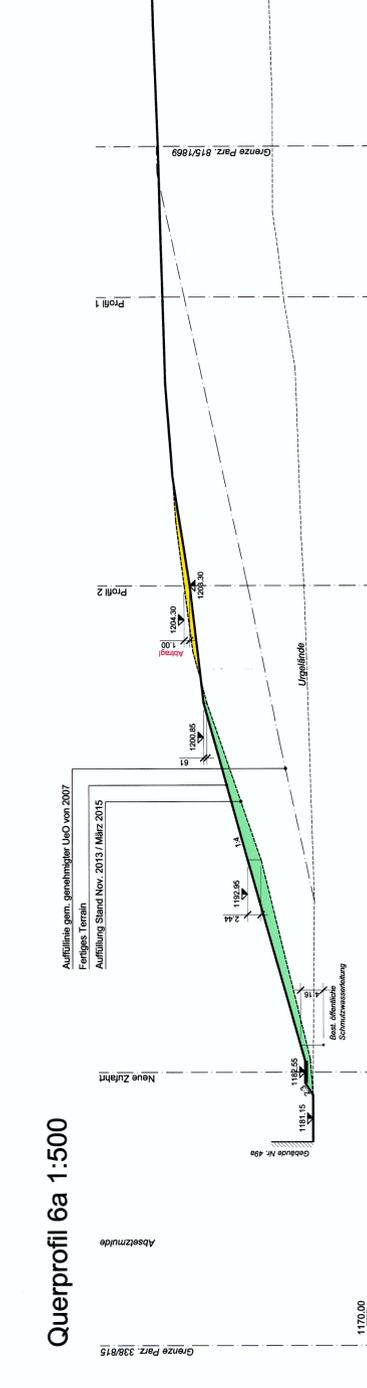
Querprofil 5 1:500



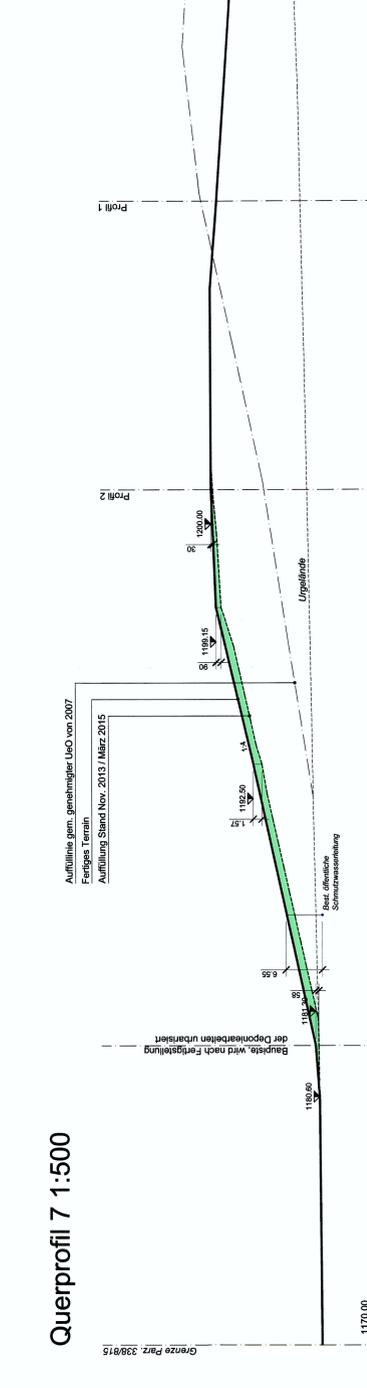
Querprofil 6 1:500



Querprofil 6a 1:500



Querprofil 7 1:500





Einwohnergemeinde Lauenen
Lauenenstrasse 2
3782 Lauenen bei Gstaad

Überbauungsordnung

Deponie Schlössli

Überbauungsvorschriften

Bestandteile der Überbauungsordnung sind:

- Überbauungsplan1: Situation 1 : 1'000
- Überbauungsplan 2: Querprofile 1 : 500, Normalprofil 1:50
- Überbauungsvorschriften
- Änderung Zonenplan

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung

| | |
|--------|-------------------|
| Datum: | 23. Dezember 2015 |
|--------|-------------------|

| |
|--------------------|
| <u>Genehmigung</u> |
|--------------------|

Verfasser Überbauungsordnung:

Boenzli, Kilchhofer & Partner, Raum- und Umweltplanung, Flurstrasse 1A, 3014 Bern

INHALT

| | | |
|--------------|--|-----------|
| I. | ALLGEMEINES | |
| Art. 1 | Grundlagen und Zweck | 4 |
| Art. 2 | Wirkungsbereich und Definition | 4 |
| Art. 3 | Grundkonzept der Überbauungsordnung | 4 |
| Art. 4 | Stellung zum bisherigen Recht | 5 |
| II. | AUFFÜLLUNG UND DEPONIE | |
| Art. 5 | Auffüllbereich | 5 |
| Art. 6 | Auffüllmaterial | 5 |
| Art. 7 | Etappierung | 5 |
| III. | TOPOGRAPHISCHE ENDGESTALTUNG | |
| Art. 8 | Gestaltung | 5 |
| Art. 9 | Anpassungen | 6 |
| Art. 10 | Freigabe zur Rekultivierung..... | 6 |
| IV. | REKULTIVIERUNG UND NUTZUNG | |
| Art. 11 | Grundsätze | 6 |
| Art. 12 | Bodenarbeiten | 6 |
| Art. 13 | Ökologische Ausgleichsflächen..... | 6 |
| Art. 14 | Kontrolle | 7 |
| Art. 15 | Pflege und Nachbesserung | 7 |
| V. | BAUTEN UND ANLAGEN | |
| Art. 16 | Betriebseinrichtungen | 7 |
| Art. 17 | Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen | 7 |
| VI. | ERSCHLISSUNG | |
| Art. 18 | Zufahrt | 7 |
| Art. 19 | Zufahrt Gewerbezone Chämeli | 8 |
| Art. 20 | Landwirtschaftlicher Erschliessungsweg | 8 |
| VII. | MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT | |
| Art. 21 | Gewässerschutz | 8 |
| Art. 22 | Naturschutz | 8 |
| Art. 23 | Bodenschutz | 9 |
| Art. 24 | Lärmschutz und Schutz vor Staub | 9 |
| Art. 25 | Weitere Massnahmen | 10 |
| VIII. | AUFFÜLLBETRIEB | |
| Art. 26 | Kontrolle | 10 |
| Art. 27 | Berichterstattung | 10 |
| IX. | VERFAHRENS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | |
| Art. 28 | Vertragliche Sicherstellung | 10 |
| Art. 29 | Finanzielle Sicherstellung / Haftung | 10 |
| Art. 30 | Baubewilligung | 10 |
| Art. 31 | Aufhebung | 11 |
| Art. 32 | Inkrafttreten | 11 |
| | GENEHMIGUNGSVERMERKE..... | 12 |

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

| | |
|------|--|
| BauR | Baureglement |
| ES | Empfindlichkeitsstufe |
| FSKB | Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie |
| AWA | Amt für Wasser und Abfall |
| TVA | Technische Verordnung über Abfälle |
| UeO | Überbauungsordnung |
| UeP | Überbauungsplan |

I.

ALLGEMEINES

Grundlagen und Zweck

Art 1

¹ Die Überbauungsordnung Deponieerweiterung Schlössli" (UeO) stützt sich auf die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Lauenen sowie den "Teilrichtplan Abbau und Deponie" der Bergregion Obersimmental/Saanenland.

² Durch die UeO sollen die Auffüllung im Gebiet Schlössli unter Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes verbindlich sichergestellt werden.

Wirkungsbereich und Definition

Art 2

Der Wirkungsbereich der UeO umfasst das in den Überbauungsplänen (UeP 1 und 2) mit einem punktierten Perimeter umschlossene Gebiet.

Grundkonzept der Überbauung

Art 3

¹ In der UeO werden die Grundlagen für die weitere Auffüllung geschaffen und mit qualitativen und quantitativen Zielvorgaben verbindlich geregelt.

² Der Auffüllbetrieb innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird von der Deponiebetreiberin festgelegt.

³ Die Deponiebetreiberin wird verpflichtet, unverschmutztes Auffüllmaterial von allen in der Region tätigen Transport-, Aushub- und Bauunternehmungen sowie von privaten Personen anzunehmen, soweit das von diesen angelieferte Aushubmaterial die für die Deponie vorgesehenen Qualitätskriterien erfüllt.

⁴ Die gebührenmässige Gleichbehandlung aller in der Region tätigen Transport-, Aushub- und Bauunternehmungen - einschliesslich der Deponiebetreiberin und der an dieser beteiligten Gesellschaften und Personen - sowie von privaten Personen, welche Auffüllmaterial in der Deponie Schlössli ablagern, muss von der Deponiebetreiberin jederzeit gewährleistet werden.

⁵ Die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der UeO wird durch die zuständige Baupolizeibehörde der Gemeinde Lauenen kontrolliert.

⁶ Den Vollzug der UeO stellt die Deponiebetreiberin, soweit notwendig, in privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sicher.

Stellung zum bisherigen
Recht

Art 4

Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Lauenen sowie die rechtskräftige Bewilligung für die bestehende Auffüllung.

II.

AUFFÜLLUNG UND DEPONIE

Auffüllbereich

Art 5

Der Auffüllungsperimeter ist im UeP 1 festgelegt.

Auffüllmaterial

Art 6

Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aus-hubmaterial. Die detaillierten Vorgaben werden in der Gewässer-schutzbewilligung definiert.

Etappierung

Art 7

¹ Die Auffüllung erfolgt grundsätzlich nach dem im UeP 1 und UeP 2 festgelegten verfügbaren Auffüllvolumens und –materials der Abschlussetappe.

² Die Auffüllung der Deponie ist spätestens 2 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung der UeO fertig zu stellen. Die Rekultivierung der Oberfläche ist darin eingeschlossen.

³ Die Erweiterung gemäss UeP 1 entspricht der Abschlussetap-pe.

III.

TOPOGRAPHISCHE ENDGESTALTUNG

Gestaltung

Art 8

Die Endgestaltung der Terrinauffüllung richtet sich grundsätzlich nach dem UeP 1 + 2. Die Hauptmerkmale sind:

- Die Oberfläche der Deponie schliesst ostseitig an die ge-wachsene Terrainkante an mit einer Neigung von ca. 5% in westlicher Richtung bis zur Böschungskante.
- Die Westseite der Deponie bildet eine gegen den Louibach geneigte, naturnah gestaltete Böschung mit einem Gefälle von ca. 2%.
- Die Nordseite der Deponie bildet eine flache, offene Bö-schung, welche an den Talboden anschliesst und als Wies-und Weideland rekultiviert wird.
- Die Deponieoberfläche wird an zwei Stellen durch kleine,

natürlich gestaltete Fließgewässer durchquert, welche sich über die Westböschung in den Louibach entwässern.

Anpassungen

Art 9

Allfällige geringfügige Anpassungen der UeO sind durch den Gemeinderat der Gemeinde Lauenen zu genehmigen.

Freigabe zur Rekultivierung

Art 10

Gebiete mit abgeschlossener Auffüllung (Rohplanie) werden durch die Baupolizeibehörde der Gemeinde Lauenen besichtigt und zur Rekultivierung freigegeben.

IV.

REKULTIVIERUNG UND NUTZUNG

Grundsätze

Art 11

¹ Die Rekultivierung der Deponieoberfläche richtet sich grundsätzlich nach dem UeP 1.

² Die Rekultivierung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllarbeiten.

Bodenarbeiten

Art 12

¹ Die bodenrelevanten Arbeiten und Vorgänge (Abtrag, Zwischenlagerung, Bodenaufbau und Folgenutzung der rekultivierten Flächen) erfolgen nach den jeweils geltenden fachtechnischen Richtlinien des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).

² Die landwirtschaftliche Folgenutzung erfolgt nach dem kantonalen Merkblatt «Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen».

Ökologische Ausgleichsflächen

Art 13

¹ Ökologische Schutz- und Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 22 sind fortlaufend entsprechend dem Stand der Rekultivierung zu ergreifen.

² Das Amphibienlaichgewässer im Gebiet Chämeli ist spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Überbauungsordnung zu schaffen.

Kontrolle

Art 14

Kontrolle und Abnahme rekultivierter Flächen erfolgen durch die Baupolizeibehörde der Gemeinde Lauenen. Der Kanton kontrolliert die Rekultivierung im Rahmen seiner ordentlichen Überwachungspflicht.

Pflege und Nachbesserung

Art 15

Die Pflege und allfällige Nachbesserungen rekultivierter Flächen bis zur Rückgabe an die Besitzer obliegen der Deponiebetreiberin.

V.

BAUTEN UND ANLAGEN

Betriebseinrichtungen

Art 16

¹ Innerhalb des UeO-Perimeters sind nur betriebstechnisch bedingte Bauten und Anlagen gestattet, die der Wiederauffüllung dienen.

² Für die Erstellung von Betriebseinrichtungen gelten die Vorschriften des Baureglements der Gemeinde Lauenen.

³ Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind über eigenständige Baubewilligungsverfahren den zuständigen Behörden zur Bewilligung einzureichen.

Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Art 17

Im Bereich der UeO gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

VI.

ERSCHLIESSUNG

Zufahrt

Art 18

¹ Die äussere Erschliessung erfolgt während der gesamten Auffüllzeit über die bestehende Zufahrt ab der Kantonsstrasse Lauenen - Gstaad.

² Innerhalb des Deponieareals können Erschliessungen im Sinne von Baupisten ohne Bewilligung erstellt werden. Die Baupisten sind nach Beendigung der gesamten Auffüllung rückzubauen.

³ Nach Beendigung der gesamten Auffüllung wird die heutige Zufahrtsstrasse im Bereich der Einfahrt ab der Kantonsstrasse

durch den Deponiebetreiber Instand gestellt und dem Grundeigentümer, bzw. der Gemeinde zur weiteren Nutzung übergeben.

Zufahrt Gewerbezone Chämeli

Art 19

¹ Die Zufahrt zur geplanten Gewerbezone Chämeli auf der Südseite der Deponie erfolgt während der gesamten Auffüllzeit über die bestehende Zufahrt der Deponie ab der Kantonsstrasse Lauenen - Gstaad.

² Nach Beendigung der Deponie führt die Zufahrt auch künftig über die Auffüllung (gemäss UeP 1) mit Einmündung beim bestehenden Anschluss an die Hauptstrasse.

Landwirtschaftlicher Erschliessungsweg

Art 20

Es ist ein neuer Zufahrtsweg zur Liegenschaft 49a gemäss UeP 1 zu erstellen. Der Ausbaustandard richtet sich nach den Angaben im UeP 1 und dem Normalprofil im UeP 2.

VII.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT

Gewässerschutz

Art 21

¹ Die von der Deponieerweiterung betroffene Kanalisationsleitung im Talboden ist zu verlegen.

² Zur Ableitung von Hangwasser ist entlang nördlichen Böschungsfuss der Deponie ein Abschlussdamm gemäss UeO Plan 1 zu realisieren.

Das Oberflächenwasser wird über die im UeP 1 eingezeichnete Regenwasserleitung abgeleitet. In den Kontrollschächten ist die Wasserqualität periodisch zu kontrollieren.

Naturschutz

Art 22

¹ Der im Überbauungsplan bezeichnete „Bereich Ökologie“ dient der Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, namentlich

- der Erhaltung des Gewässerraums am Louibach als naturnah gestalteter Streifen mit Ufergehölz
- der Schaffung einer mageren, bis zu 10% bestockten Böschung als Abschluss der Deponie gegen den Louibach und
- der Schaffung eines stehenden Kleingewässers als Amphibienlaichplatz mit angrenzendem kleinem Feuchtgebiet im Gebiet Chämeli (u.a. Ersatz für das Kleinseggenried am Nordrand der Deponie).

² Der „Bereich Ökologie“ darf als extensiv genutzte Wiese, als Streuefläche (Feuchtgebiet) oder teilweise als Feldgehölz mit Krautsaum oder bestockte Fläche landwirtschaftlich genutzt werden.

³ Das Feuchtgebiet am Nordrand der Deponie (Kleinseggenried) ist in grossen Stücken zu bergen und an den neuen Standort im Gebiet Chämeli zu versetzen.

⁴ Die Einzelbäume, welche vor Beginn der Deponie bestanden, sind im UeO-Plan in den ungefähr bezeichneten Standorten zu ersetzen.

⁵ Vorbehalten bleiben der regelmässige Unterhalt und die Erneuerung der bestehenden Kanalisationsleitung, auch im Amphibienlaichgebiet.

⁶ Die Deponiebetreiberin ist verpflichtet, für die Umsetzung der Naturschutzmassnahmen soweit nötig eine Fachperson beizuziehen.

Bodenschutz

Art 23

¹ Der anstehende Boden ist im Erweiterungssperimeter soweit möglich getrennt nach Ober- und Unterboden abzutragen und als solcher wiederzuverwerten.

² Während der Auffüllphase wird zur Verhinderung von Verschmutzungen durch Schlamm auf angrenzenden Landflächen jeweils am Fuss der Auffüllung, entlang der nördlichen Abgrenzung, ein Damm erstellt. Der Damm hat eine Höhe von ca. 50 cm und weist einen Abstand von mind. 5 m bis zum Fuss der Auffüllung auf.

Lärmschutz und Schutz vor Staub

Art 24

¹ Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

² Zur Verhinderung von Verschmutzungen auf der Kantonsstrasse gewährleistet die Deponiebetreiberin den Betrieb einer geeigneten Pneuwaschanlage am korrekten Standort.

Weitere Massnahmen

Art 25

Die im Technischen Bericht zum Erweiterungsprojekt festgehaltenen Massnahmen sind verbindlich.

VIII.

AUFFÜLLBETRIEB

Kontrolle

Art 26

Die Deponiebetreiberin hat jederzeit für die gute Ordnung auf dem Deponiereal besorgt zu sein. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass keine unbewilligten Materialien abgelagert werden.

Berichterstattung

Art 27

Zur Gewährleistung der Informationen über den Auffüllbetrieb an die zuständigen Aufsichtsorgane ist die Auffüllmenge jährlich der Gemeinde Lauenen sowie dem kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) mitzuteilen.

IX.

VERFAHRENS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vertragliche Sicherstellung

Art 28

Über die Auffüllrechte und allfällig erforderliche Güterneuzuteilungen sind von der Deponiebetreiberin mit den betroffenen Grundeigentümern privatrechtliche Verträge abzuschliessen.

Finanzielle Sicherstellung /
Haftung

Art 29

¹ Für die Erfüllung der Rekultivierungspflicht gemäss Art. 33 BauV hat die Grubenbetreiberin eine Solidarbürgschaft LS. OR Art. 496 einer Bank oder Versicherung zu leisten, welche dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall hinterlegt werden muss. Die Höhe der finanziellen Sicherstellung erfolgt in Absprache mit dem AWA.

² Für Schadenfälle, die nachweisbar auf den Kiesabbau oder die Wiederauffüllung zurückzuführen sind, hat die Deponiebetreiberin eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Baubewilligung

Art 30

¹ Mit der Genehmigung der vorliegenden UeO gilt die Baubewilligung a) für den ganzen Perimeter generell und b) für die Erweiterungsetappe 1 im Speziellen, als erteilt. Die dafür erforderlichen Projektangaben sind im technischen Bericht enthalten.

² Die Baubewilligung für die Erweiterungsetappe 2 wird von den zuständigen Behörden auf Grund eines später einzureichenden Gesuchs erteilt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Als wesentliche Voraussetzungen gelten a) das Einhalten der einschlägigen Bewilligungsaufgaben und b) das Einverständnis der Grundeigentümer.

³ Die Baubewilligung für die Abschlussetappe gemäss UeP 1 erfolgt im koordinierten Verfahren gemäss dem kantonalen Koordinationsgesetz.

Aufhebung

Art 31

Mit der vorliegenden Überbauungsordnung wird folgende bestehende Ordnung aufgehoben:

- Überbauungsordnung „Deponie Schlössli“ vom 12.02.2007

Inkrafttreten

Art 32

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 8. April 2014 – 9. Mai 2014
Kantonale Vorprüfung: 17. Dezember 2014

Öffentliche Auflage: 21. Januar – 20. Februar 2015 /
2. September 2015 – 1. Oktober 2015

Publikation im Amtsblatt: -
Publikation im amtlichen Anzeiger Saanen: 20. Januar 2015 / 1. September 2015

Erledigte Einsprachen: 1
Unerledigte Einsprachen: 1
Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. August 2015

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. November 2015

Der Gemeindepräsident

J. Trachsel

Der Gemeindeverwalter

H.U. Perreten

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauenen, 23. Dezember 2015

Der Gemeindeverwalter

H.U. Perreten

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR



- 4. Aug. 2016

Änderung Zonenplan (infolge neuer UeO Deponie Schlössli)

MASSSTAB: 1 : 2'000

PLANGRÖSSE: 63 x 29.7

FASSUNG: Genehmigung

DATUM: 23. Dezember 2015

BOENZLI, KILCHHOFER & PARTNER
FLURSTRASSE 1A, 3014 BERN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 8. April 2014 - 9. Mai 2014
 Kantonale Vorprüfung: 17. Dezember 2014
 Öffentliche Auflage: 21. Januar 2015 - 20. Februar 2015 / 2. September 2015 - 1. Oktober 2015
 Publikation im Amtsblatt: -
 Publikation im amtlichen Anzeiger Saanen: 20. Januar 2015 / 1. September 2015
 Erledigte Einsprachen: 1
 Unerledigte Einsprachen: 1
 Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. August 2015

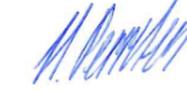
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 21. November 2015

Der Gemeindepräsident



J. Trachsel

Der Gemeindeverwalter



H.U. Perreten

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauenen, 23. Dezember 2015

Der Gemeindeverwalter



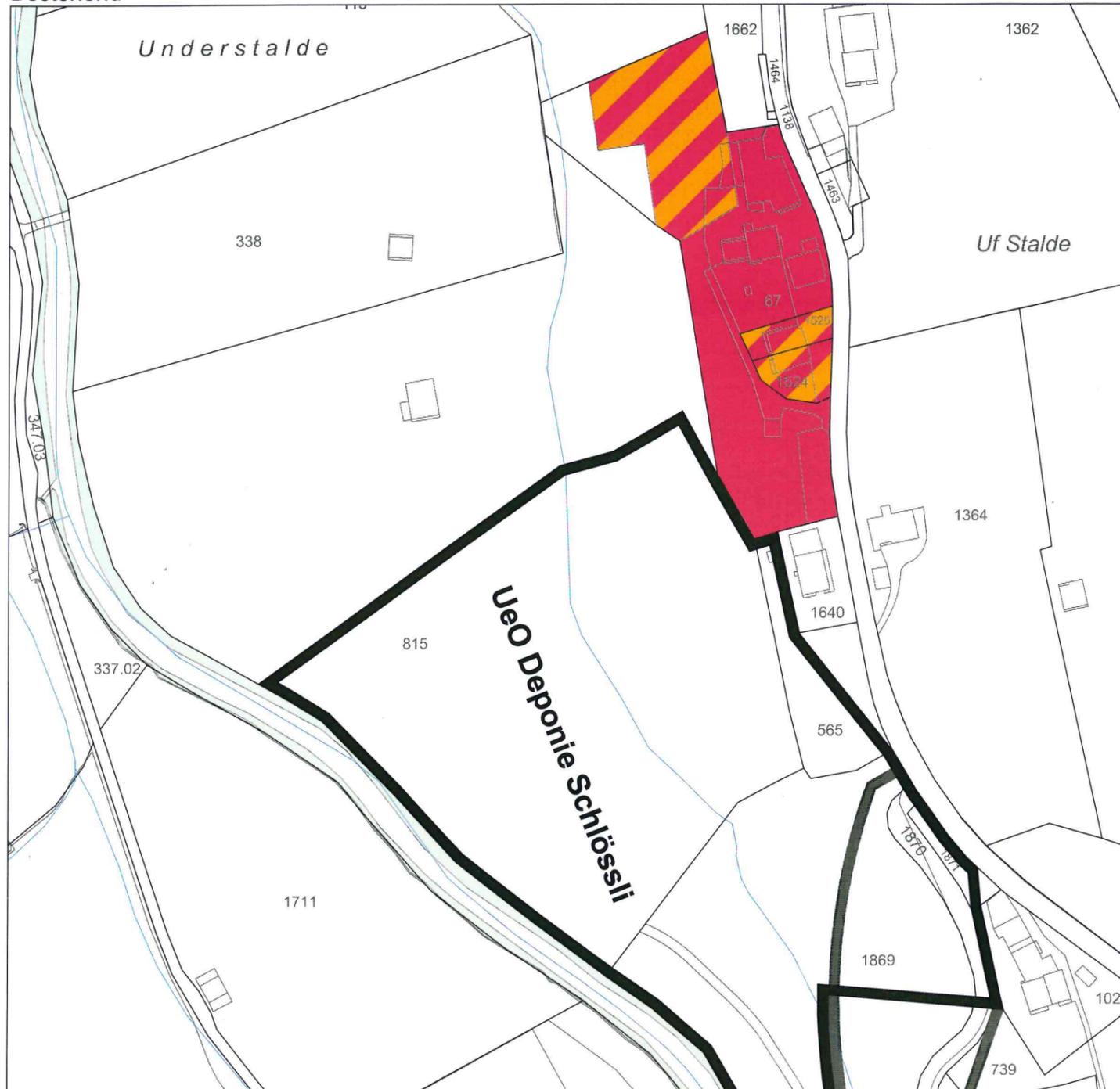
H.U. Perreten



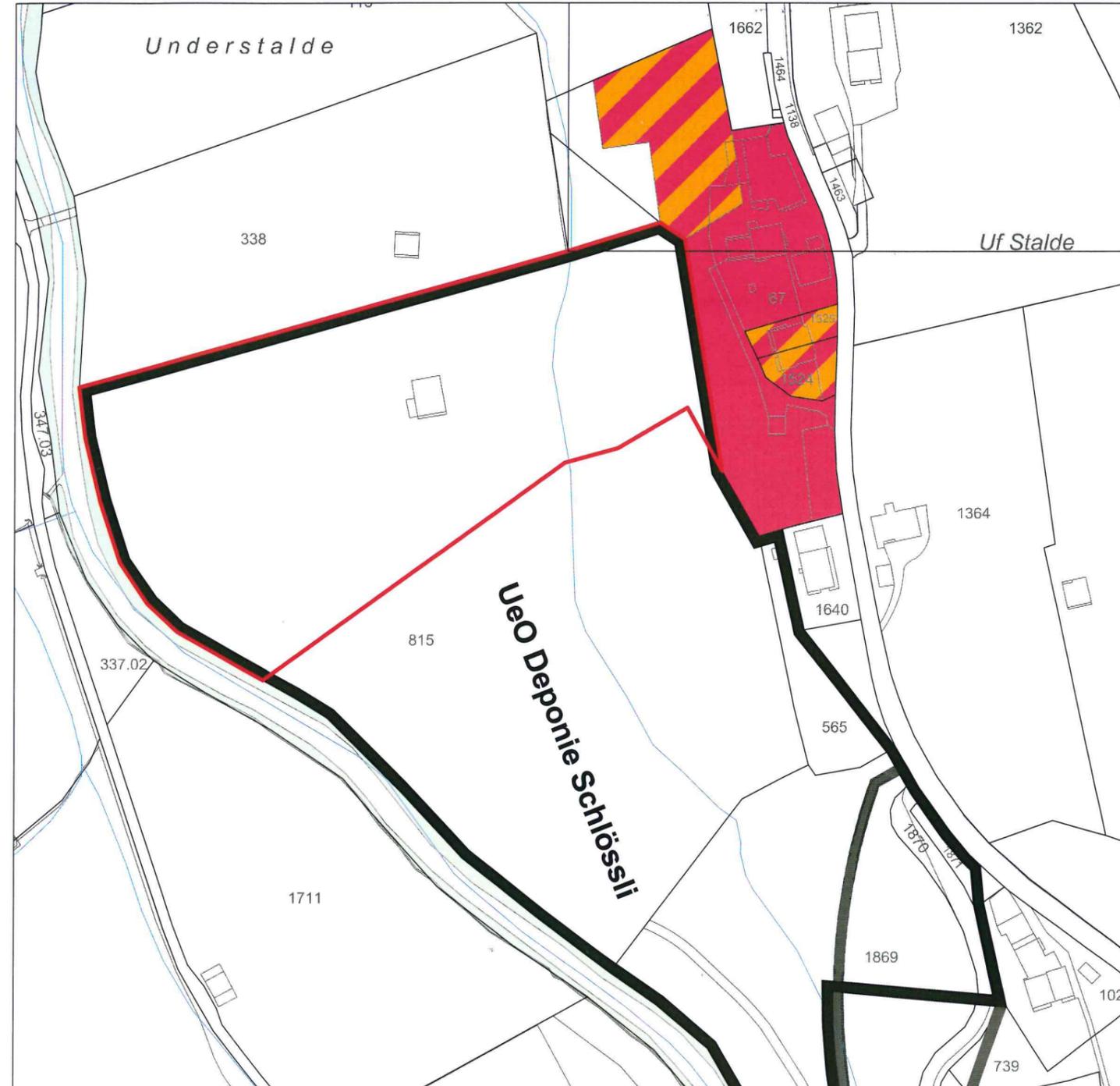
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR



Bestehend



Neu



 Perimeter Zonenplanänderung

LEGENDE:

Bauzonenplan

Gemischte Zonen

 Wohn- / Gewerbezone WG3

Arbeitszone

 Gewerbezone GZ

Spezielle Ordnungen

 Ueberbauungsordnung UeO

Hinweise

Fliessgewässer

 offene Abschnitte